

FondsSpotNews 433/2026

Fusion von Fonds der Lupus alpha Investment GmbH

Lupus alpha Investment GmbH hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 31.12.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Lupus alpha Smaller Pan European Champions R	DE000A2DTNV7	Lupus alpha Dividend Champions R	DE000A1XDX79
Lupus alpha Smaller Pan European Champions C	DE000A1J9DT9	Lupus alpha Dividend Champions C	DE000A1JDV61
Lupus alpha Smaller Pan European Champions CT	DE000A2QNX3		

Fondsanteile können über die FFB bis zum 15.12.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 14. Oktober 2026

Anlegerinformationen
für die Verschmelzung der OGAW-Sondervermögen
Lupus alpha Smaller Pan European Champions
auf das OGAW-Sondervermögen
Lupus alpha Dividend Champions

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

der Vorstand der Lupus alpha Investment GmbH (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen **Lupus alpha Smaller Pan European Champions** (nachfolgend „**übertragendes Sondervermögen**“) auf das OGAW-Sondervermögen **Lupus alpha Dividend Champions** (nachfolgend „**übernehmendes Sondervermögen**“ und zusammen mit dem übertragenden Sondervermögen die „**Sondervermögen**“) zu verschmelzen (nachfolgend die „**Verschmelzung**“). Beide Sondervermögen unterliegen deutschem Recht.

Im Zuge der Verschmelzung werden die Anteilklassen R und C des übertragenden Sondervermögens auf die jeweiligen Anteilklasse R und C des übernehmenden Sondervermögens verschmolzen; die Anteilklasse CT des übertragenden Sondervermögens auf die Anteilklasse C des übernehmenden Sondervermögens verschmolzen. Die Anteilklassenzuordnung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Übertragendes Sondervermögen: Lupus alpha Smaller Pan European Champions (Anteilklasse, ISIN)	Übernehmendes Sondervermögen: Lupus alpha Dividend Champions (Anteilklasse, ISIN)
„R“ (ISIN DE000A2DTNV7)	„R“ (ISIN DE000A1XDX79)
„C“ (ISIN DE000A1J9DT9)	„C“ (ISIN DE000A1JDV61)
„CT“ (ISIN DE000A2QNXF3)	„C“ (ISIN DE000A1JDV61)

Gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37a Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) erfolgt die „Verschmelzung durch Aufnahme“. Nach dieser Norm handelt es sich bei der Verschmelzung um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen wird im Zuge der Verschmelzung aufgelöst.

Beide Sondervermögen werden von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwahrstelle für das übertragende Sondervermögen und übernehmende Sondervermögen ist die Kreissparkasse Köln.

1. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Ziel und Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Anlagevolumens durch die Verschmelzung der Sondervermögen, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Verschmelzung wird ein größeres Fondsvolumen erreicht. Dadurch gewinnt das Fondsmanagement zusätzliche Flexibilität bei der Suche nach attraktiven Anlagemöglichkeiten, die im Interesse der Anleger sind.

2. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens

Anleger des übernehmenden Sondervermögens

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich aus der Verschmelzung keine Auswirkungen bezüglich ihrer Rechtsposition. Sie bleiben weiterhin Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen. Die allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen für dieses Sondervermögen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Anleger des übertragenden Sondervermögens

Im Zuge der Verschmelzung wird das übertragende Sondervermögen aufgelöst. Die Anteile am übertragenden Sondervermögen werden in Anteile am übernehmenden Sondervermögen (Anteilkasse R, ISIN DE000A1XDX79 und Anteilkasse C, ISIN DE000A1JDV61) umgewandelt und die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Alternativ dazu haben die Anleger des übertragenden Sondervermögens die Möglichkeit, ihre Anteile an dem übertragenden Sondervermögen bis zum 21. Dezember 2026, 15:00 Uhr zurückzugeben.

Für Anleger des übertragenden Sondervermögens, die nicht von ihrem Rückgaberecht Gebrauch gemacht haben, hat die Verschmelzung insbesondere folgende weitere Auswirkungen:

Änderungen im Rahmen der Kostenstruktur

Im Hinblick auf die Kosten des Sondervermögens ergeben sich für die Anleger des übertragenden Sondervermögens einige Änderungen. Die Unterschiede der Kostenstruktur der beiden Sondervermögen sind in der nachfolgenden Tabelle einander gegenübergestellt:

Kostenposition	Übertragendes Sondervermögen: Lupus alpha Smaller Pan European Champions			Übernehmendes Sondervermögen: Lupus alpha Dividend Champions	
Anteilklasse	R DE000A2DTNV7	C DE000A1J9DT9	CT DE000A2QNX P3	R DE000A1XDX79	C DE000A1JDV61
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahmeabschlag	-	-	-	-	-
Laufende Kosten 30.06.2026 insgesamt (Gesamtkosten im Ver- hältnis zum Fondsvolu- men ohne Transaktions- kosten)	1,72%	1,12%	0,70%	1,86 %	1,17%
Verwaltungsvergütung	1,50 %	1,00 %	1,00 %	derzeit 1,70 Prozent	derzeit 1,00 Prozent
Erfolgsabhängige Vergü- tung	15% des Betrages über STOXX® Eu- rope TMI Small Net Return EUR Index, max. 2,0 % p.a. des durchschnittlichen NAV	15% des Betra- ges über STOXX® Europe TMI Small Net Return EUR In- dex, max. 2,0 % p.a. des durch- schnittlichen NAV	15% des Betra- ges über STOXX® Europe TMI Small Net Return EUR In- dex, max. 2,0 % p.a. des durch- schnittlichen NAV	17,5% des Betrages über STOXX® Euro- pe TMI Small Net Return EUR Index, max. 2,0 % p.a. des durchschnittlichen NAV	20% des Betrages über STOXX® Euro- pe TMI Small Net Return EUR Index, max. 2,0 % p.a. des durchschnittlichen NAV

Beide Sondervermögen nutzen den STOXX® Europe TMI Small Net Return EUR Index als Vergleichsmaßstab und einen Cap von 2,0 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts, während das übertragende Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung von 15 % der Outperformance vorsieht, beträgt diese im übernehmenden Sondervermögen 20 % (Anteilklasse C, ISIN DE000A1JDV61) bzw. 17,5 % (Anteilklasse R, ISIN DE000A1XDX79). Der prozentuale Beteiligungssatz der erfolgsabhängigen Vergütung des übertragenden Sondervermögens erhöht sich somit für die Anleger der bisherigen Anteilklassen C und CT von bis zu 15 Prozent auf bis zu 20 Prozent und für die Anleger der bisherigen Anteilklasse R von bis zu 15 Prozent auf bis zu 17,5 Prozent. Somit ergeben sich für die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach dem Übertragungstichtag (wie im Abschnitt 6 dieses Verschmelzungsplans definiert) kostenseitige Nachteile.

Anlagepolitik und -strategie

Das übernehmende Sondervermögen verfolgt einen dividendenorientierten Qualitätsansatz und investiert in europäische Unternehmen mit attraktiven und nachhaltig steigenden Dividendenzahlungen.

Das übertragende Sondervermögen verfolgt einen europäischen Small-Cap-Ansatz und investiert schwerpunktmäßig in kleinere und mittelgroße europäische Unternehmen.

Beide Sondervermögen investieren überwiegend in europäische Aktien, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Selektionskriterien der Zielunternehmen. Die Anlagestrategie verschiebt sich von einem europäischen Small-Cap-Ansatz hin zu einem dividendenorientierten Qualitätsansatz.

Mit Bezugnahme auf das Risiko- und Ertragsprofils weisen beide Sondervermögen keine Unterschiede auf. Beide Sondervermögen sind im Rahmen des Risiko- und Ertragsindikators in den wesentlichen Anlegerinformationen in die Kategorie 5 eingestuft.

Insgesamt existieren für diesen Risiko- und Ertragsindikator sieben Kategorien, wobei Kategorie 1 für ein typischerweise geringeres Risiko und eine typischerweise geringere Rendite steht und Kategorie 7 typischerweise für eine höhere Rendite und ein höheres Risiko.

Ertragsverwendung

Sowohl beim übertragenden Sondervermögen als auch beim übernehmenden Sondervermögen werden die Erträge in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate jeden Jahres ausgeschüttet. Ausnahme ist die Anteilklasse CT ((ISIN DE000A2QNX3) des übertragenden Sondervermögens, sie ist thesaurierend ausgestaltet, d. h. die Erträge werden im Fondsvermögen wiederangelegt. Im Rahmen der Verschmelzung erfolgt die Übertragung auf die Anteilklasse C (DE000A1JDV61) des übernehmenden Fonds, deren Erträge grundsätzlich ausgeschüttet werden. Anleger der Anteilklasse CT wechseln somit von einer thesaurierenden zu einer ausschüttenden Ertragsverwendung.

Mindestanlagesumme

In Bezug auf die Mindestanlagesumme ergeben sich für Anleger des übertragenden Sondervermögens folgende Änderungen:

Übertragender Fonds	ISIN	Mindestanlagesumme	Übernehmender Fonds	ISIN	Mindestanlagesumme
Lupus alpha Smaller Pan European Champions - Anteilklasse C	DE000A1J9DT9	EUR 500.000	Lupus alpha Dividend Champions - Anteilklasse C	DE000A1JDV61	EUR 500.000
Lupus alpha Smaller Pan European Champions - Anteilklasse CT	DE000A2QNX3	EUR 1.000.000	Lupus alpha Dividend Champions – Anteilklasse C	DE000A1JDV61	EUR 500.000
Lupus alpha Smaller Pan European Champions - Anteilklasse R	DE000A2DTNV7	keine	Lupus alpha Dividend Champions – Anteilklasse R	DE000A1XDX79	keine

Für den Erwerb von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen (Anteilklasse CT, ISIN DE000A2QNX3) gibt es eine Mindestanlagesumme in Höhe von EUR 1.000.000, während es für den Erwerb von Anteilen an dem übernehmenden Sondervermögen eine Mindestanlagesumme in Höhe von 500.000 EUR gibt. Für die Anleger der Anteilklasse C sowie der Anteilklasse R ergeben sich hinsichtlich der Mindestanlagesumme keine Änderungen.

Steuerliche Auswirkungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Bei einer Verschmelzung von Sondervermögen nach den §§ 181 bis 191 KAGB tritt das übernehmende Sondervermögen in die Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen an die Anleger des übertragenden Investmentfonds gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile treten vielmehr an die Stelle der Anteile am übertragenden Sondervermögen. Soweit auch eine Barzahlung nach § 190 KAGB erfolgt, gilt diese als Ertrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz.

3. Anlegerrechte

Die Anleger beider Sondervermögen sind berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Das Rückgaberecht beginnt mit der Veröffentlichung dieser Mitteilung über die geplante Verschmelzung und endet am 21. Dezember 2026, 15:00 Uhr. Dieses Recht kann über die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens oder die depotführenden Stellen bei der Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden. Den für Sie geltenden Orderannahmeschluss erfragen Sie bitte bei Ihrer depotführenden Stelle.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zeitweilige Aussetzung der Anteilrücknahme verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Ab dem 1. Januar 2027 können die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens, sofern sie ihre Anteile nicht innerhalb der Rückgabefrist bis zum 21. Dezember 2026, 15:00 Uhr zurückgegeben haben, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben. Ihre Anteile können sie ab diesem Zeitpunkt gemäß den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens zurückgeben.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Sondervermögen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Abschlussprüfers der Sondervermögen (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zur Prüfung der Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, schriftlich anzufordern. Die Prüfung erfolgt erst nach Abschluss der Verschmelzung.

4. Weitere Informationen

Übertragungsstichtag

Der geplante Übertragungsstichtag für die Verschmelzung ist der 31. Dezember 2026, der gleichzeitig Geschäftsjahresende beider Sondervermögen ist. Die Verschmelzung wird somit am 1. Januar 2027 wirksam. Die Vermögensgegenstände des übertragenden Sondervermögens werden am Übertragungsstichtag durch die beteiligten Verwahrstellen 1:1 auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gelten mit Ablauf des Übertragungstichtages als auf das übernehmende Sondervermögen übertragen. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit Ablauf des Übertragungstichtages.

Umtauschverhältnis

Auf Basis der Vermögensbewertung der beiden Sondervermögen am 31. Dezember 2026 wird das Umtauschverhältnis am 1. Januar 2027 ermittelt. Entsprechend dem ermittelten Umtauschverhältnis werden die Anteile an dem übertragenden Sondervermögen in Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen umgetauscht. Das festgelegte Umtauschverhältnis und die Verschmelzung werden von einem Wirtschaftsprüfer überprüft. Das Umtauschverhältnis wird mit 7 Nachkommastellen ermittelt.

Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden Sondervermögens werden zum Übertragungsstichtag durch die Clearstream Banking AG Frankfurt (Wertpapiersammelbank) bei den depotführenden Stellen eingezogen und mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Neuordnung des Portfolios

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt keine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vor Wirksamwerden der Verschmelzung. Lediglich nach dem 21. Dezember 2026 wird das Portfolio des übertragenden dem des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Eine Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens ist nicht vorgesehen. Nach der Verschmelzung wird das übernehmende Sondervermögen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen fortgeführt.

Sonstiges

Diesen Verschmelzungsinformationen sind die Basisinformationsblätter des übernehmenden Sondervermögens beigelegt. Die Anleger werden aufgefordert, diese zu lesen.

Weitere Informationen zu dem übernehmenden Sondervermögen wie Verkaufsprospekt, Jahres- und ggf. Halbjahresbericht können Sie kostenlos bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, in schriftlicher Form anfordern sowie unter www.lupusalpha.de in elektronischer Form abrufen.

Frankfurt am Main, den 14. Oktober 2026

Lupus alpha Investment GmbH

-Geschäftsführung-